

Stadt Wiehl

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

**Bebauungsplan Nr. 11 „Bielstein Helmerhausen“
11. Änderung**

**als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
im beschleunigten Verfahren**

**im Bereich „In der Kämpe“, „Im alten Garten“
und „Hammerstraße“ in Helmerhausen**

Stand: 21. Juli 2023

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA, AK NW
Claudia Mende, Geobearbeitung

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	5
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	7
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG	16
5	FAZIT.....	18
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)	1
Abbildung 2: Bebauungsplan, o.M. (©HKS 2023). Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Abbildung 3: Blick Richtung Norden entlang des Planbereiches.....	4
Abbildung 4: Sicht auf den im Süden gelegenen Gartenbereich.....	4
Abbildung 5: Sicht auf den Höhlenbaum	5
Abbildung 6: Sicht auf den Höhlenbaum	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	8
--	---

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Wiehl hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bielstein - Helmerhausen“ im Bereich der Straßen "In der Kämpe", "Im alten Garten" und "Hammerstraße" nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) für den Änderungsbereich beschlossen.

Ziel der Planung ist es, für ein bebautes Grundstück die nördlichen Grundstücksbereiche einer Bebauungsmöglichkeit durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche des Flurstückes zuzuführen.

Das geplante Wohngebäude soll im gärtnerisch genutzten Freibereich der bestehenden Bebauung „Im alten Garten 10“ errichtet werden. Es handelt sich um das Flurstück 102, Gemarkung Weiershagen, Flur 94. Durch eine Verschiebung der Baugrenze auf dem Flurstück 102 soll eine höhere Ausnutzung dieses Grundstücks (Nachverdichtung) erfolgen, die nach dem bestehenden Planungsrecht nicht möglich wäre. Das Flurstück 103 und die umgebenden Straßenflächen wurden mit in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogen.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

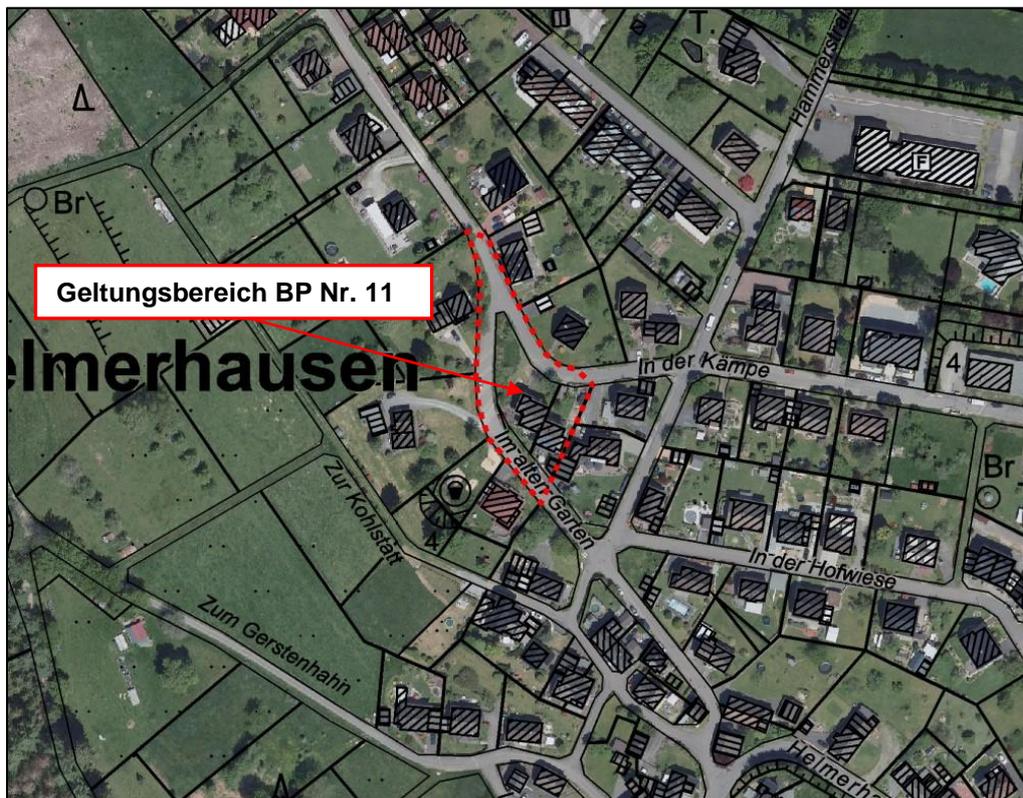


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Juni 2023 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 21.06.2023.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst ca. 2.330 m². Er befindet sich innerhalb der Ortslage von „Helmerhausen“ zwischen den Ortsstraßen „In der Kämpe“, „Im alten Garten“ und „Hammerstraße“. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Weershagen, Flur 94, Flurstücke 102, 103 und 3/25 tlw. (Straße).

Das Plangebiet ist entlang der Straße „Im alten Garten“ bereits mit zwei Gebäuden bebaut. Die Freiflächen des Wohnbaugrundstückes Hs. Nr. 10 sind gärtnerisch genutzt. Auf dem Grundstück befinden sich einige kleine Gehölze.



Abbildung 3: Blick Richtung Norden entlang des Planbereiches



Abbildung 4: Sicht auf den im Süden gelegenen Gartenbereich



Abbildung 5: Sicht auf den Höhlenbaum

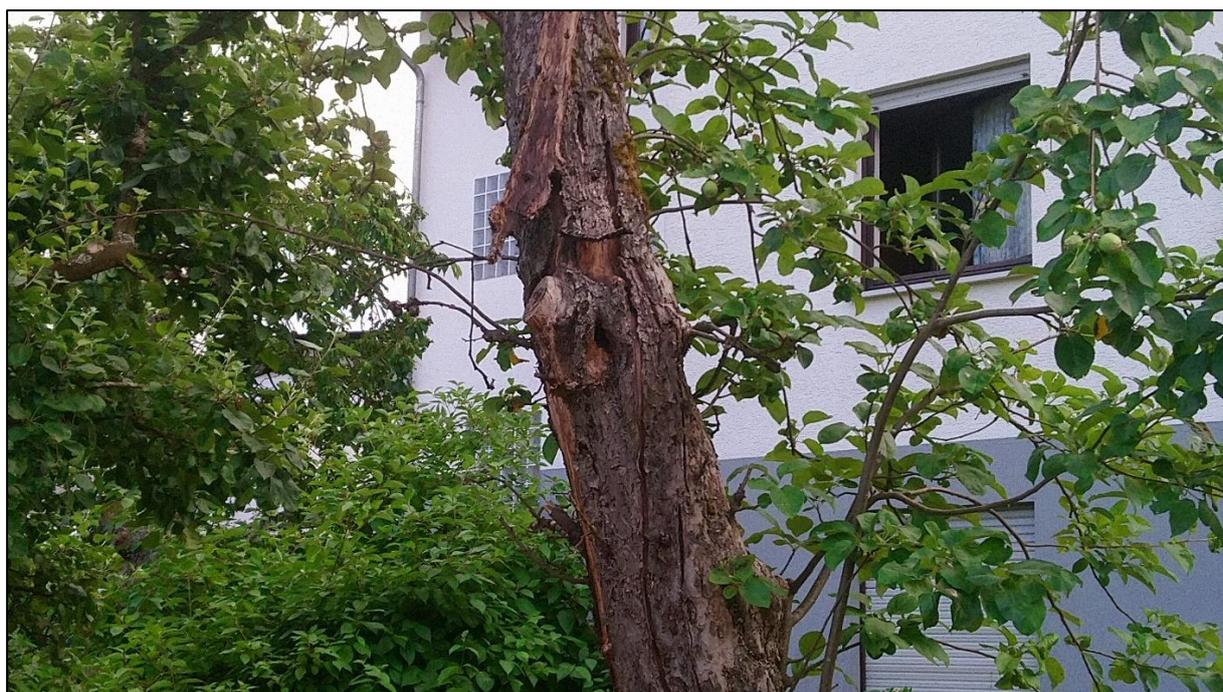


Abbildung 6: Sicht auf den Höhlenbaum

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 2 im Messtischblatt 5010 „Engelskirchen“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Gärten
- Gebäude
- Höhlenbäume

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von einer Teilfläche eines Gartens sowie Bäumen.
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Höhlenbäume und Gärten gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung (ASP I)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäudefassade und der Höhlenbaum werden potenziell als Sommerquartier solitär lebender Männchen genutzt. Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen der Wasserfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG für die Wasserfledermaus nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude	FoRu					
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Gärten	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäudefassade und der Höhlenbaum werden potenziell als Sommerquartier solitär lebender Männchen genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte	Nein
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume	(FoRu)					

Bebauungsplan Nr. 11 „Bielstein Helmerhausen“ 11. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „In der Kämpe“, „Im alten Garten“ und „Hammerstraße“ in Helmerhausen

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
						Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.	es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Großen Mausohrs kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäudefassade und der Höhlenbaum werden potenziell als Sommerquartier solitär lebender Männchen genutzt. Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen der kleinen Bartfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume	(FoRu)					
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Gärten	(Na)		-			Nein
		Gebäude	FoRu					

Bebauungsplan Nr. 11 „Bielstein Helmerhausen“ 11. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „In der Kämpe“, „Im alten Garten“ und „Hammerstraße“ in Helmerhausen

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Höhlenbäume		@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäudefassade und der Höhlenbaum werden potenziell als Sommerquartier solitär lebender Männchen genutzt. Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen der Fransenfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäudefassade und der Höhlenbaum werden potenziell als Sommerquartier solitär lebender Männchen genutzt. Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen der Zwergfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1	Nein
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume	FoRu					

Bebauungsplan Nr. 11 „Bielstein Helmerhausen“ 11. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „In der Kämpe“, „Im alten Garten“ und „Hammerstraße“ in Helmerhausen

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäudefassade und der Höhlenbaum werden potenziell als Sommerquartier solitär lebender Männchen genutzt. Wochenstube und Winterquartiere können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen und / oder Abrissarbeiten zwischen März und November könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen des braunen Langohrs kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Empfehlung für Abriss- und Sanierungsarbeiten ist das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude	FoRu					
		Höhlenbäume	FoRu!					
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Gebäude						
		Höhlenbäume						

Bebauungsplan Nr. 11 „Bielstein Helmerhausen“ 11. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „In der Kämpe“, „Im alten Garten“ und „Hammerstraße“ in Helmerhausen

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	Nein
		Gebäude						
		Höhlenbäume						
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Gärten	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nahrungshabitat eher ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	Nein
		Gebäude						
		Höhlenbäume						
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Gärten		@LINFOS keine Angaben	-	Das Gebäude bietet keine geeigneten Nischen um dem Uhu als fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu dienen.	Im Vorhabenbereich werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Uhu nicht ein.	Nein
		Gebäude	(FoRu)					
		Höhlenbäume						
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Schwalbennester gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.	Nein
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume						

Bebauungsplan Nr. 11 „Bielstein Helmerhausen“ 11. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „In der Kämpfe“, „Im alten Garten“ und „Hammerstraße“ in Helmerhausen

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Mehlschwalbe nicht zu erwarten.	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Höhlenbaum stellt eine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar.	Das Plangebiet stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignete Habitate zur Verfügung stehen. Bei Baumfällungen zwischen März und September könnte es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Kleinspechtes kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude						
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Gärten		@LINFOS keine Angaben	-	Der Höhlenbaum im Vorhabenbereich ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Schwarzspecht ungeeignet.	Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Schwarzspecht nicht ein.	Nein
		Gebäude						
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst und keine Einflugmöglichkeit ins Gebäude gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar.	Nein
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume						

Bebauungsplan Nr. 11 „Bielstein Helmerhausen“ 11. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „In der Kämpfe“, „Im alten Garten“ und „Hammerstraße“ in Helmerhausen

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Gärten	Na	@LINFOS	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Schwalbennester gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Rauchschwalbe nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude	FoRu!	keine Angaben				
		Höhlenbäume						
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Gärten		@LINFOS	-	Der Höhlenbaum stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar.	Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Grauspecht nicht ein.	Nein
		Gebäude		keine Angaben				
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Gärten	Na	@LINFOS	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Höhlenbaum stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Gebäude sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	Nein
		Gebäude	FoRu!	keine Angaben				
		Höhlenbäume	FoRu!					

Bebauungsplan Nr. 11 „Bielstein Helmerhausen“ 11. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „In der Kämpe“, „Im alten Garten“ und „Hammerstraße“ in Helmerhausen

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Höhlenbaum und das Gebäude sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG für den Star nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude	FoRu					
		Höhlenbäume	FoRu!					

¹ Datum der FIS-Abfrage: 06.07.2023 | MTB-Q: 5010-2 Engelskirchen

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 06.07.2023 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt): keine Ergebnisse im Plangebiet und näherem Umfeld

³ Biologische Station Oberberg: | Datum der Abfrage: 06.07.2023 | Datum der Antwort: -

Nabu Oberberg: | Datum der Abfrage: 06.07.2023 | Datum der Antwort: -

Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis: Datum der Abfrage: 06.07.2023 | Datum der Antwort: 07.07.2023

⁴Datum der Geländebegehung: 21.06.2023

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit

Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

7 EMPFEHLUNGEN

Gemäß Bauordnung NRW ist der Abriss von Gebäuden anzeige- aber nicht genehmigungspflichtig. Die Verantwortung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 BNatSchG liegt somit beim Vorhabenträger. Daher werden folgende Empfehlungen formuliert:

Vorgehen Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten bezüglich Fledermäuse

Für Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten ist eine Umweltbaubegleitung zu empfehlen.

Bei Abrissarbeiten im Winter:

Vor Abriss werden der Dachstuhl sowie sonstige Hohlräume im Gebäude durch Inaugenscheinnahme auf Besatz bzw. indirekte Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen kontrolliert. Dazu ist eine erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Bei Nichtbesatz werden die Dacheindeckung sowie Verschalungen etc. vorsichtig von Hand aufgenommen. Bei Besatz werden die Bauarbeiten in einem 5-m-Umkreis gestoppt. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu benachrichtigen.

Bei Abriss im Sommer bzw. während der Aktivitätszeit (März bis Mitte November):

Es wird eine 2-malige Ausflugkontrolle mit Bat-Detektoren max. 1 Woche vor Abriss von einer erfahrenen Fachkraft durchgeführt. Die Ausflugkontrolle ist abends bei geeigneter Witterung (kein Regen, kein starker Wind), 1 Stunde vor bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang durchzuführen. Bei Besatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen.

8 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber
Stadt Wiehl
Fachbereich 6
Stadtplanung
Bahnhofstraße 1
51674 Wiehl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 21. Juli 2023



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Wiehl, den _____

9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

HKS GERHARD KUNZE, 2023: BEGRÜNDUNG GEMÄß § 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH (BAUGB) ZUM BEBAUUNGSPLAN (B-PLAN) NR. 11 „BIELSTEIN - HELMERHAUSEN“ 11. ÄNDERUNG NACH § 13A BAUGB IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN IM BEREICH DER STRAßEN "IN DER KÄMPE", "IM ALTEN GARTEN" UND "HAMMERSTRASSE":

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>, abgerufen am 11.07.2023

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50094>, abgerufen am 11.07.2023